

## **Hinweise zur Teststrategie an den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen: Einführung einer Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz**

Mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wird nunmehr bundesweit geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen beziehungsweise getestet werden.

Ab der kommenden Woche wird gemäß dieser Regelungen des Infektionsschutzgesetzes die Testpflicht an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Spätestens ab dem 28. April 2021 muss zweimal wöchentlich ein Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchgeführt werden. Ein negatives Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie sonstiges an Schule tätiges Personal Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule.

### **1. Verpflichtet werden**

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht/Wechselunterricht oder anderen Präsenzangeboten teilnehmen;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen;
- c) Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d) die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
  - das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Referendarinnen und Referendare),
  - alle sonstigen in den Schulen tätigen Personen.

### **2. Die Testung ist verpflichtend**

- a) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche für Personen, die in Präsenz am Unterrichtsbetrieb oder der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen beziehungsweise an ihr mitwirken,
- b) sofern für die Schülerinnen und die Schüler und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.
- c) auch sofern die Betroffenen nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend sind.

### **3. Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch**

- das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:
- a) einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde;
  - b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
  - c) die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes (Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule/Anlage 2), wobei diese Möglichkeit nur für Schülerinnen und Schüler sowie für die in

der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

#### **4. Die Verpflichtung gilt nicht**

für Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Schulen müssen jedoch die Möglichkeit der Selbsttestung vor den Prüfungen anbieten. Eine freiwillige Testung gemäß Ziffer 3a) bis 3c) wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung ausdrücklich empfohlen.

#### **5. Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen**

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

a) Hat sich in der Schule eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, findet zunächst eine Betreuung in einem gesonderten Raum statt. Aus diesem holt eine erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben in diesem Fall die Schule zu verlassen.

b) Sofern ein positives Testergebnis bei Schülerinnen und Schülern vor einer Prüfung vorliegt, nehmen sie am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibetermin vorgesehen.

c) Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt das gleiche Verfahren. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über die ärztliche Konsultation ist zu erbringen.

d) Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.

e) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.

f) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

g) Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt. Es gelten weiterhin die Regelungen des 156. Hinweisschreibens zur Schulorganisation ab dem 12. April 2021.

#### **6. Schülerinnen und Schüler, die der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen,**

entscheiden sich damit, nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen. Sie erhalten Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.